

Fraktion *DIE LINKE.*
im Kreistag Trier- Saarburg

Dr. Kathrin Meß
Christine Schmitt

14.08.2019

Antrag zum Kreistag am 19.08.2019: Aufstockung der Ausschüsse des Kreistages im Kreis Trier- Saarburg auf 14 Personen.

Sehr geehrter Herr Landrat,

anbei senden wir Ihnen unseren Antrag zur kommenden Sitzung des Kreistages.

Der Kreistag Trier- Saarburg möge beschließen:

- 1. Die Aufhebung des Beschlusses vom zur Verkleinerung der Ausschüsse auf 11 und 7 Mitglieder**
- 2. Anhebung der Mitglieder aller Ausschüsse auf 14 Personen.**

Begründung:

1. Entsprechend der Landkreisordnung (LKO) Rheinland-Pfalz (Abs.1) bildet der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung entsprechende Ausschüsse, deren Größe er selbst festlegen kann.

Der Kreistag bestimmt nach Abs. 2 das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden. Eine zwingende Regelung durch die Hauptsatzung ist aber gesetzlich nicht gefordert.

2. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenden Gruppen Rechnung zu tragen (LKO § 39 Abs. 3). Bereits diese gesetzliche Vorgabe „eröffnet“ ein rechtliches Spannungsfeld, welches eine Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter erforderlich macht.

So muss einerseits das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Gruppen bei der Ausschussbesetzung Beachtung finden. Andererseits wird dieses Recht begrenzt durch die niedrige „Hürde“ der Fraktionsbildung (mind. 2 Mitglieder nach § 23 Abs. 1 LKO). In Abwägung davon muss davon ausgegangen werden, dass das Recht zur Ausschussbesetzung an den Fraktionsstatus gekoppelt ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Landkreisordnung keine Vorgaben zur Größe der Ausschüsse macht (auch nicht beim Kreisausschuss).

Es ist daher nicht hinnehmbar, den Gruppen (Fraktionen) das Recht zur Ausschussbesetzung gesetzlich zuzuordnen, wenn der Kreistag zugleich dieses Recht über die Bestimmung der Ausschussgröße „entleeren“ kann.

3. Die Ausschüsse in einem Kreistag sind gesetzlich dazu verpflichtet, ein Abbild des Kreistages zu sein (vgl. BVerwG 8 C 10.03, Urteil vom 10.12.2003, 8 C 17.08 vom 9.12.2009).

Insofern ist der Kreistag angehalten, den kommunalrechtlichen Ermessensrahmen so auszunutzen, dass die Spiegelbildlichkeit weitgehend gesichert wird. Insbesondere verbieten sich Regelungen zur Ausschussbesetzung, die bewusst das Recht der Fraktionen auf Ausschusssitze einschränkt oder sogar – wie im vorliegenden Fall – ausschließt.

Die Landkreisordnung trifft keine Regelungen, wie die „Spiegelbildlichkeit“ zu erreichen ist, lässt somit aber auch einen weiteren Ermessensspielraum zu.

4. Die Erweiterung der Ausschussgröße ist eine gebotene (zwingende) Ermessensausübung, weil dadurch die Spiegelbildlichkeit wirklichkeitsnäher gesichert werden kann und zudem die Fraktionsrechte für alle Fraktionen gewahrt werden.

Dies ist im vorliegenden Fall möglich und auch deshalb geboten, weil der ohnehin begrenzte Rechtskatalog der Kreistagsfraktionen nicht noch weiter verengt werden darf.

5. Bei fortgesetzter Beschneidung der uns gesetzlich zustehenden Rechte bei der Ausübung unseres Mandates im Kreistag Trier-Saarburg wenden wir uns an das Verwaltungsgericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kathrin Meß

Christine Schmitt